



GEMEINDEAMT LORÜNS

Niederschrift

Über die am 04. Juli 2006 um 19:00 Uhr im Feuerwehr-Gerätehaus abgehaltene
12. Sitzung der Gemeindevertretung Lorüns.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Ladner Lothar

Gemeindevertreter: Vizebürgermeister Batlogg Klaus-Peter
Mag. Kurzemann Gerd
Dr. Wierer Peter
Stocker Ulrike (Schriftführer)
Batlogg Manfred
Batlogg Reinhard
Ing. Batlogg Andreas

Entschuldigt: Sauerwein Christian

Tagesordnung:

1. Vorstellung des Entwurfes für eine mögliche Friedhofserweiterung durch das Architekturbüro Lang & Vonier
2. Genehmigung der letzten Niederschrift vom 06. Juni 2006
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem GSt. Nr. 360/2KG Lorüns
5. Änderung und Beschlussfassung der Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Lorüns (Abfuhrordnung)
6. Änderung und Beschlussfassung über die Abfallgebühren der Gemeinde Lorüns (Abfallgebührenordnung)
7. Allfälliges



Als Vorsitzender begrüßt Bürgermeister Ladner Lothar die erschienenen Mandatare und besonders Dipl. Arch. FH Hans-Peter Lang und Dipl. Arch. FH Christian Vonier. Er eröffnet sodann die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung zur 12. Sitzung ordnungsgemäß ergangen ist und die Beschlussfähigkeit vorliegt.

ad 1) Vorstellung des Entwurfes für eine mögliche Friedhofserweiterung durch das Architekturbüro Lang & Vonier

Die Architekten veranschaulichen ihre Überlegungen für die Erweiterung des Friedhofes an Hand einer durch 3D-Bilder sehr anschaulichen Präsentation.

Da bei ihre Vorortbesichtigung die vielen verschiedenen Strukturen bei der Gestaltung der Bodenflächen auffällig waren erläutern die Architekten, dass der Platz zwischen Kirche und Volksschule und die Flächen vor der Kirche in einem Gesamtkonzept mit betrachtet werden müssen um aus einer Vielzahl von unstrukturierter Kleinflächen ein Dorfplatz mit klarer Struktur zu erreichen. Von der Gemeindevertretung wurden die Ideen zur klaren Definition von Straßenbereich und Vorplatz sehr positiv gesehen, jedoch wurden die durch ein Gesamtkonzept entstehenden Kosten kritisch betrachtet.

Weiters sieht die Erweiterung die Neuerrichtung von 40 Gräbern und 25 Urnengräber vor ohne jedoch die gesamte zur Verfügung stehende Fläche zu nutzen.

Insgesamt wurde die vorgestellte Planung mit Einsegnungshalle positiv von der Gemeindevertretung aufgenommen, so dass als nächster Schritt die Grobkostenschätzung vom Architekturbüro vorgenommen und eine Vorstellung bei der Gemeindebevölkerung geplant wird.

ad 2) Genehmigung der letzten Niederschrift vom 06. Juni 2006

Die Niederschrift vom 06. Juni 2006 wurde allen Gemeindevertretern zugesandt, eine neuerliche Verlesung wurde als nicht notwendig erachtet. Die Niederschrift wird ohne Einwand einstimmig genehmigt und unterfertigt.

ad 3) Berichte des Bürgermeisters

Am 3. Juli 2006 fand die Projektvorstellung der neuen Trasse der Umfahrung Lorüns in der BH-Bludenz statt. Bezirkshauptmann Dr. Walser kann sich grundsätzlich die neue Trassenführung vorstellen. Im nächsten Schritt wird die Firma Holcim darüber informiert. Anschließend wird mit Landesrat Rein die Trassenlösung so vorbereitet, dass diese Landeshauptmann Sausgruber zur finanziellen Genehmigung vorgelegt werden kann.

Nachdem die Gemeindebauten von einem Baumeister neu begutachtet wurden und diese Bewertung ergeben hat, dass verschiedene Gebäude unterversichert sind, hat das Maklerbüro Riffler mitgeteilt, dass es sinnvoll wäre eine sofortige provisorische Risikoabdeckung vorzunehmen. Gleichzeitig wird bei der derzeitigen Versicherung (Landesfeuerversicherung) ein neues Angebot entsprechend den neu bewerteten Gebäuden eingeholt.

Am vergangenen Donnerstag, den 29. Juni 2006 fand eine Besprechung mit Alpmeister Batlogg Josef bezüglich Investitionen bzw. vorgesehene Arbeiten in der Alpe Rongg statt. Alpmeister Josef Batlogg wird mit Herren Tschofen als Alppächter, die aus seiner Sicht wichtigsten Investitionen abklären und das Ergebnis dieses Gespräches der Gemeinde mitteilen.

Folgende Arbeiten werden in die Überlegungen einbezogen:

- Erneuerung von zwei Brunnenrögen
- Sanierungsarbeiten am Alpgebäude
- Wegsanierung
- Schwenten von Alpflächen
- Weglösung in Richtung oberes „Täli“

Diese Vorhaben sind mit der Agrarbezirksbehörde bezüglich Förderung bereits abgeklärt. Die Antragstellung hat durch den Alppächter zu erfolgen und ist bezüglich der Finanzierung im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.

Bei der Illufersanierung liegt nun die Schlussabrechnung vor. Dabei wurden im Jahre 2005 € 453.000,- und im Jahre 2006 € 101.800,- (davon entfallen € 38.800,- auf den Hochwasserschaden) investiert. Davon hat die Gemeinde Lorüns 10% zu tragen. Noch ausständig ist die Grundablöse an der Venserstraße.

Der Bescheid der Landesregierung für die Neugestaltung der MBS-Trasse im Bereich Haltestelle Brunnenfeld bis Ortsanfang Lorüns (Wohnhaus Hnr. 63) ist am 3. Juli 2006 eingetroffen. Sobald das Verfahren für den Betrieb des Alfenzkraftwerkes abgeschlossen ist und die Stilllegung des Illkraftwerkes erfolgen kann, wird die Montafonerbahn AG mit den Bauarbeiten beginnen. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters auf der BH-Bludenz wird in den nächsten Wochen die Ausschreibung für das Wasserrechtsverfahren des Alfenzkraftwerkes erfolgen.

Die Leiterin des Pfarrkindergartens Bludenz, Frau Pösel, hat mitgeteilt, dass die Kernzeit des Kindergartens mit Beginn des Kindergartenjahres im Herbst 2006/2007 geändert wird. Dies bringt auch für die Kindergartenkinder der Gemeinde Lorüns eine zeitliche Veränderung. Künftig werden die Kindergartenkinder um 8.00 Uhr in Lorüns für die Hinfahrt und um 12.00 Uhr in Bludenz für die Rückfahrt abgeholt. Der Nachmittag bleibt unverändert.

Herr Collini Norbert hat in einem Schreiben vom 28. Juni 2006 mitgeteilt, dass bei der neu errichteten Straße (Umlegung Krummäcker) bei starkem Regen das Regenwasser stehen bleibt und bei einem Schacht nur sehr schlecht versickert. Die Situation wird mit der Baufirma und dem Planungsbüro besprochen und einer Lösung zugeführt.

Vor ein paar Tagen ist beim Feuerwehrgerätehaus ein Stromausfall aufgetreten. Die Verteilerzuleitung hatte einen Kurzschluss. Bei der Behebung des Schadens teilte die Elektrofirma Cavada mit, dass der Elektrohauptverteiler nicht mehr den Erfordernissen entspricht und erneuert werden sollte. Weiters sind im Erdgeschoss des Gebäudes noch alte stoffummantelte Elektroleitungen vorhanden, die ebenfalls erneuert werden müssen. Die Firma Cavada wird ein Angebot für die Erneuerung der notwendigen Elektroinstallation unterbreitet.

ad 4) Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem GSt. Nr. 360/2KG Lorüns

Der Telefonanbieter Hutchison 3G Austria GmbH, Guglgasse 12/10/3, Gasometer 10, 1110 Wien, beabsichtigt auf dem Hochspannungsmast Nr. 112 A, der Vbg. Illwerke AG (VIW), der auf dem Gemeindegrundstück 360/2 KG Lorüns steht, eine Telekommunikationsstation für ein Mobilnetz zu errichten.



Geplant ist, die Empfangseinrichtungen auf dem VIW-Mast sowie die notwendigen technischen Einrichtungen die in einem Schaltschrank untergebracht sind, direkt am Mastfuß aufzustellen.

Nachdem bereits von einem anderen Netzbetreiber auf dem Mast der VIW eine Telekommunikationsstation installiert ist, stimmt die Gemeindevertretung einstimmig der Errichtung einer weiteren Telekommunikations-Station durch die Firma Hutchison 3G Austria GmbH gemäß dem unterbreiteten Vertrag zu.

Der Nutzungsvertrag wird auf 15 Jahre abgeschlossen.

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes erhält die Gemeinde Lorüns ein monatliches Entgelt in Höhe von € 200,00 (indexgebunden).

ad 5) Änderung und Beschlussfassung der Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Lorüns (Abfuhrordnung)

Gewerbliche Abfälle können nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz in den Pflichtbereich der Gemeinde einbezogen werden. Die Gemeindevertretung kann nach Anhörung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und der Wirtschaftskammer Vorarlberg durch Verordnung festlegen, dass auch die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, der Systemabfuhr unterliegen, sofern ihre Mengen im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangenen Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Werden Betriebe, die bisher ihre nicht gefährlichen Siedlungsabfälle nicht über die Gemeinde abgeführt haben erfasst, so sind sie mindestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Sammlung oder Gebührevorschreibung zu informieren. In der Gemeinde Lorüns werden keine Betriebe neu erfasst, da auch bisher alle Betriebe bei der Gemeindeabfuhr erfasst waren.

Bei der Anpassung der Abfuhrordnung bestand die Möglichkeit der Stellungnahme durch die Wirtschaftskammer, da in der vorgesehenen Zeit von 14 Tagen keine Stellungnahmen eingegangen ist kann diese nun wie in vorangegangenen Sitzungen besprochen beschlossen werden.

Der Inhalt der Abfuhrordnung bleibt weitestgehend gleich der Vorgabe des Gemeindeverbandes. Ebenso bleiben die Gebühren gleich, lediglich das Gewerbe wird in die Abfuhrordnung integriert. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Abänderung der Abfuhrordnung wie folgt.

VERORDNUNG:

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Lorüns (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lorüns vom 04.07.2006 verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Begriffe

§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht



2. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4 Restabfälle

§ 5 Bioabfälle

§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

§ 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

§ 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Altspesiefette und –öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspesiefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unwerwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.



- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspeisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde Lorüns ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
 - a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspeisefette und –öle und
 - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.



- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Neben den Restabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden: Abfalltonnen und Container
- (4) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde Lorüns eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Neben den Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden: Biotonnen
- (3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen

für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im beigeschlossenen Plan ausgewiesene Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmsort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.



- (4) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmässig festlegen.

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Bio-, Restmüll- und Kunststoffabfälle erfolgt jeweils am Montag (nach einem von der Entsorgungsfirma herausgegebenen Abfuhrplan). Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrige Hausabfälle können mittels Wertmarken, die beim Gemeindeamt zu den Amtsstunden erhältlich sind, entsorgt werden. Die Abholung erfolgt durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen nur auf Grund vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken bzw. Abfallbehältern wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden, wie zB Teppiche, Möbel, Fenster, Sportartikel udgl.
- (2) Sperrige Altmetalle können bei der jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlung bei den dort bereitgestellten Sammelbehältern (Gemeindeschuppen) entsorgt werden.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Gartenabfälle (Äste) können nach jeweiliger Ankündigung des Bürgermeisters am ehemaligen Müllabfuhrplatz der Gemeinde Lorüns unter Beachtung der diesbezüglichen Hinweise abgegeben werden. Weiters besteht die Möglichkeit, Gartenabfälle mit Bioabfallsäcken der Entsorgungsfirma mitzugeben.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

- (1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen der von der Gemeinde beauftragten gemeinnützigen Institutionen abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist bei den fallweise stattfindenden Sammlungen der von der Gemeinde beauftragten gemeinnütziger Institutionen oder Vereinen, oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen zu entsorgen. Bei den Sammlungen der gemeinnützigen Institutionen oder Vereinen, die jeweils im Gemeindeblatt (Gemeindemitteilung) bzw. einem von der Entsorgungsfirma herausgegebenen Abfuhrplan bekanntgegeben werden, ist das Altpapier getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen an den für die Hausabfälle vorgesehenen Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 5 bereitzustellen



- (3) Verpackungsabfälle aus Glas und Metall sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen zu entsorgen.
- (4) Für die Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Styropor sind bei der Gemeinde sogenannte „gelbe Säcke“ zu beziehen. Diese werden gemäß Abfuhrplan ab 7.00 Uhr abgeführt und sind daher frühestens am Vorabend des Abfuhrtermines bei den für die Hausabfälle vorgesehenen Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 5 bereitzustellen.
- (5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter bei der Abfallsammelstelle, dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle (mit Ausnahme von Altstoffen), eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12

Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sind bei den fallweise stattfindenden Sammlungen der von der Gemeinde beauftragten gemeinnütziger Institutionen oder Vereinen, oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen zu entsorgen. (siehe auch § 11 Abs. 2)
- (2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt zu den Amtsstunden bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.
- (5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gem: § 11 Abs. 5 bis 6.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen,

Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13

Altspisefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen bzw. zu den Amtsstunden im Gemeindeamt abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Gemeindeamt zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden.



- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel:
- a) Fa. Burtscher GmbH, Alfenzstr. 13, 6700 Bludenz
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfiler und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Information über Sammelstellen,

Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl., Problemstoffe einschließlich Elektroaltgeräte, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfuhrordnung vom 13.10.1997 ihre Wirksamkeit.

ad 6) Änderung und Beschlussfassung über die Abfallgebühren der Gemeinde Lorüns (Abfallgebührenordnung) Information den geplanten Abbautätigkeiten im Steinbruch „Lerchenbühel“ Lorüns seitens der Firma BSL



Ebenso wie die Abfuhrordnung muss die Abfallgebührenverordnung angepasst werden. Wobei die Gebühren gleich bleiben.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Abänderung der Abfallgebührenordnung wie folgt.

VERORDNUNG:
über die Abfallgebühren der Gemeinde Lorüns
(Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lorüns vom 04.07.2006 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind. Jeweils am 01. Oktober des laufenden Jahres wird eine allfällige Korrektur der Haushaltsliste der Wohnungsbenützer vorgenommen.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2
Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfall
 - c) Sackgebühr für Gartenabfälle
 - d) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)
 - e) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
 - f) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)



- g) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Wertmarke/Banderole)
 - h) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (Wertmarke/Banderole)
 - 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle
(Sammelstelle für sperrige Garten- und Parkabfälle):
 - a) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 - 4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
 - (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Abfall-Grundgebühr wird pro Jahr folgendermaßen festgesetzt:

| | | | |
|--|---|--------|--|
| a) Einpersonenhaushalte | € | 23,20 | |
| Kleinhaushalte (bis 3 Personen) | € | 47,73 | |
| Großhaushalte (ab 4 Personen) | € | 70,00 | |
| - Vermietern und Beherbergungsbetriebe (Privatzimmervermieter) Ferienwohnungen, Appartements, Gaststätten) zusätzlich zur Grundgebühr gem. lit. a) | | | |
| bis 5 Betten | € | 23,20 | |
| bis 10 Betten | € | 47,73 | |
| bis 15 Betten | € | 70,00 | |
| bis 20 Betten | € | 95,45 | |
| b) Ferienwohnung | € | 47,73 | |
| c) Sonstige Abfallverursacher und Einrichtungen pro Anlage oder Betrieb: | | | |
| Holcim (Vorarlberg) GmbH | € | 296,36 | |
| Montana GmbH | € | 200,00 | |
| GH Hirschen | € | 81,82 | |



| | | |
|------------------------|---|-------|
| Chinarestaurant Jasmin | € | 81,82 |
| Fa. Wallnöfer | € | 49,55 |
| Fa. Dobler | € | 49,55 |
| Fa. Lerch | € | 49,55 |
| Fa. Linder Druck | € | 49,55 |

2. Die Abfallsack- bzw. Kübelgebühren werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|---|-------|
| a) Sackgebühr f. Bioabfälle: | | |
| Sackgebühr 8 l | € | 0,55 |
| Sackgebühr 15 l | € | 1,00 |
| b) Sackgebühr f. Restmüll: | | |
| Sackgebühr 40 l | € | 2,64 |
| Sackgebühr 60 l | € | 3,91 |
| c) Gebühr f. d. Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole): | | |
| Etikette 55 l | € | 3,91 |
| Etikette 120 l | € | 7,82 |
| d) Gebühr f. d. Entleerung der Biotonne: | | |
| Gebühr Biotonne 120 l | € | 9,36 |
| Gebühr Biotonne 240 l | € | 18,73 |
| e) Gebühr f. d. Entleerung von Containern/Restmüll: | | |
| Containergebühr 660 l | € | 42,91 |
| Containergebühr 800 l | € | 52,00 |
| Containergebühr 1000 l | € | 62,50 |
| f) Gebühr f. d. Abholung von sperrigen Hausabfällen: | | |
| Sperrgutwertmarke | € | 8,36 |

3. Abfuhrgebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle (Äste):

| | | |
|--------------------------------|---|-------|
| Handwagen, PKW-Anhänger etc. | € | 5,00 |
| Traktoranhänger/Pritschenwagen | € | 10,00 |
| LKW-Ladefläche | € | 22,73 |

4. Die Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht:

| | |
|--|-----------|
| a) Kühlgeräte ohne Plakette | kostenlos |
| b) Bildschirme, Fernsehgeräte etc. | kostenlos |
| c) Weißware: | |
| Waschmaschinen, Herde, | |
| Geschirrspüler, Wäschetrockner | kostenlos |
| d) Leuchtstofflampen normal | kostenlos |
| e) Sparlampen | kostenlos |
| f) Elektroschrott: Radio, HH-Geräte/kg | kostenlos |
| g) Trockenbatterien/kg | € 0,33 |
| h) Autobatterien/Stk. | € 3,18 |

5. Bei den in Abs. 1 bis 4 ausgewiesenen Abfallgebühren ist eine anteilmäßige Mehrwertsteuer nicht enthalten und daher gesondert vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Die Abfallgrundgebühr gelangt halbjährlich zur Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung erfolgt jeweils im April für das erste und im Oktober für das zweite Halbjahr.
- (2) Die auf die Mindesabnahmemenge gem. § 6 entfallende Abfallsack- bzw. Kübelgebühr für Restmüll und Bioabfall ist im Jänner des laufenden Jahres zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke (bzw. Etiketten/Banderolen) zu entrichten.
- (4) Für die Entleerung der Container für Restmüll sind im Gemeindeamt Etiketten zu beziehen und bei der Ausgabe zu bezahlen. Über Ansuchen kann auch die Containerentleerungsgebühr anhand der über die



Containerentleerungen geführten Liste monatlich vorgeschrieben werden und ist jeweils innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung bzw. Abgabenbescheid zur Zahlung fällig.

- (5) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.
- (6) Die Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertig gestellt werden, ist die Gebühr (§ 6, Abs. 1), anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.
- (7) Die Abgabe der verschiedenen Altstoffe bei den Altstoff-Sammelstellen, außer die in § 4 Abs. 4 angeführten, wird nicht gesondert verrechnet, sondern ist bereits in der Grundgebühr inbegriffen.

§ 6

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken bzw. Kübeletiketten und eine Verpflichtung von Behältern (Containern, Biotonnen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Haushalte und Zimmervermieter:
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich im Jänner und beträgt für

| | | |
|--------------------|--------------------------|-----------------|
| 1 Personenhaushalt | (Restmüll und Bioabfall) | Säcke für 300 l |
| 2 Personenhaushalt | (Restmüll und Bioabfall) | Säcke für 420 l |
| 3 Personenhaushalt | (Restmüll und Bioabfall) | Säcke für 540 l |
| 4 Personenhaushalt | (Restmüll und Bioabfall) | Säcke für 600 l |
| 5 Personenhaushalt | (Restmüll und Bioabfall) | Säcke für 660 l |
| | für jede weitere Person | Säcke für 60 l |

Zuschlag für Vermieter (Privatzimmer, Appartements):

| | |
|--|-----------------|
| bis 5 Betten | Säcke für 180 l |
| bis 10 Betten | Säcke für 360 l |
| bis 15 Betten | Säcke für 600 l |
| bis 20 Betten | Säcke für 780 l |
| Pflichtabnahme für Ferienwohnung beträgt | Säcke für 240 l |

- (3) *Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr im Gemeindeamt Lorüns.*

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 01.01.2006 ihre Wirksamkeit.

ad 7) Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Schluss der Sitzung: 20.20 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeindevertreter:

